



## Anwendung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung (EindV)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zur Eindämmung der Corona-Epidemie wurden im Laufe der letzten Wochen zahlreiche Entscheidungen getroffen, die durch Allgemeinverfügungen des Landkreises Uckermark (abzurufen unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)) und Verordnungen des Landes Brandenburg (abzurufen unter [www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)) bekannt gegeben wurden.

Zur richtigen Anwendung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung werden gegenwärtig viele Fragen an mich gerichtet. Insbesondere geht es um konkrete Verhaltensregeln im täglichen Leben. In Brandenburg besteht keine Ausgangssperre. Deshalb darf man sich den Regeln entsprechend bewegen.

**Grundsätzlich gilt jetzt:** Alle sind angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands weiter auf ein absolut nötiges Minimum reduziert zu halten. **Es ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.** Zum Schutz vor dem Coronavirus sind direkte Kontakte zu anderen Menschen dringend zu vermeiden. Besonders persönlichen Begegnungen mit älteren, hochbetagten oder chronisch kranken Menschen müssen zu deren Schutz deutlich eingeschränkt sein.

**Generell verboten sind in Brandenburg mindestens bis zum 19. April:** Treffen von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit. Davon ausgenommen: gemeinsam in einem Haushalt lebende Personen, der Aufenthalt am Arbeitsplatz und die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

**Besuche und Ausflüge:** Auch Menschen, die nicht in einem Haushalt zusammenleben, können sich noch besuchen. Diese **Ausnahme gilt für** Besuche von Lebenspartnern, älterer oder kranker Personen, zur Wahrnehmung des Sorgerechts, zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen im engsten Familienkreis. Aber auch hier gilt: direkte soziale Kontakte sollen so gut es geht vermieden werden. Auch zum Osterfest gilt: **Familientreffen oder Familienfeiern** sind auf die Mitglieder des eigenen Hausstands zu beschränken! Das Ostereiersuchen im großen Freundes- und Bekanntenkreis muss in diesem Jahr leider ausfallen. **Ausflüge sollten vermieden werden.** Sie sind unter Einhaltung der Vorgaben jedoch nicht untersagt.

Das **Betreten öffentlicher Orte** – dazu zählen insbesondere Wege, Straßen, Plätze, Grünanlagen und Parks – ist derzeit ebenfalls **bis zum 19. April untersagt.** Ausgenommen von diesem Verbot sind Wege, für die ein triftiger Grund besteht. Zum Beispiel, um zum Arbeitsplatz zu kommen, der Weg zum Supermarkt, notwendige Arztbesuche oder eine Blutspende.

**Individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft:** Spazieren gehen, Joggen, Fahrrad fahren. Sport und Bewegung ist für die Gesundheit gut und wichtig – und sind deshalb auch in Corona-Zeiten auch an öffentlichen Orten erlaubt. Aber auch hier gilt das **Gebot des Mindestabstands** zu allen Menschen, die nicht in einem Haushalt leben. Also vermeiden Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit am besten beliebte Ausflugsziele und stark frequentierte Wege. Infektionsketten können kaum wirksam unterbrochen werden, wenn hunderte Menschen bei herrlichem Wetter zur gleichen Zeit an der Seepromenade spazieren gehen. Dann lieber abgelegene Wege nutzen oder im Wald laufen.

**Sitzen auf der Parkbank:** Aufgrund der bestehenden Verordnung dürfen Menschen in Brandenburg grundsätzlich nicht auf einer Sitzgelegenheit im öffentlichen Raum Platz nehmen und dort verweilen. „**Sitzen**“ zählt nicht zur Ausnahme „**Sport oder Bewegung an der frischen Luft**“. Aber: Wenn ein Mensch bei seinem Spaziergang ganz offensichtlich nur eine kurze „Verschnaufpause“ (in der Regel fünf Minuten) auf der Parkbank braucht, weil ihm zum Beispiel das Gehen aus Altersgründen schwerfällt oder man keine Puste mehr hat, muss man nicht gleich ein Bußgeld befürchten. Was aber ganz klar nicht geht: Auf einer Bank lange und ausgiebig verweilen oder gar mit anderen dort „nett plaudern“. Darauf müssen wir jetzt leider verzichten. Denn anders kann der notwendige Abstand nicht eingehalten werden.

**Öffentlich zugängliche Spielplätze:** Diese dürfen leider nicht besucht und genutzt werden. Trotzdem brauchen Kinder Bewegung an der frischen Luft. Eltern dürfen mit ihren Kindern spazieren gehen, Fußball oder Fange spielen. Aber bitte: Dabei immer auf genügend Abstand zu anderen achten! Kinder, die nicht im gleichen Hausstand wohnen, dürfen im Augenblick leider nicht miteinander spielen.

**Motorrad- und Fahrradfahren:** Beides ist weiterhin möglich. Jedoch nicht Ausflüge in einer Gruppe, denn dabei sind die Regeln – spätestens bei einem Zwischenstopp oder einer Rast – nicht mehr einzuhalten.

**Eigenes Ferienhaus, Ferienwohnung oder Datschen:** Im eigenen Besitz befindliche Ferienhäuser oder -wohnungen dürfen privat und ausschließlich zur Eigennutzung bewohnt werden. Auch dabei sind die bekannten Regeln strikt einzuhalten.

Der **Brandenburger Bußgeldkatalog** ist am 2. April in Kraft getreten. Verstöße gegen die in der Eindämmungsverordnung enthaltenen Gebote und Verbote stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie können je nach Schwere des Verstoßes mit einer Geldbuße von 50 bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Der Bußgeldkatalog ist landesweit von den Landkreisen und kreisfreien Städten bei Verstößen anzuwenden.** Die Höhe des jeweiligen Bußgeldes wird von den Landkreisen und kreisfreien Städte festgelegt. Der **Bußgeldkatalog** ist im Internet als Download eingestellt: [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2013S\\_20.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2013S_20.pdf)

Die Landrätin des Landkreises Uckermark hat im Wege der Amtshilfe die örtlichen Ordnungsbehörden zur Überwachung der in der Verordnung definierten Gebote und Verbote um Amtshilfe gebeten, so dass entsprechende Kontrollen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse durchgeführt werden.

Bei ersten Kontrollen des Landkreises Uckermark ist festzustellen, dass sich die meisten an die Vorgaben halten. Allerdings wurden auch Zuwiderhandlungen festgestellt. Zu unser aller Schutz bitte ich Sie nochmals, sich an die vorgeschriebenen Maßnahmen zu halten.

Schützen Sie sich und damit auch Ihre Mitmenschen, indem Sie die in der Verordnung definierten Gebote und Verbote beachten und einhalten.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.



Amt Oder-Welse  
Der Amtsdirektor